

# Finanzverfassung

Gem. § 5 Abs. 4 Satzung ELSA München e.V., zuletzt geändert 28.01.2020 beschließt das Präsidium über eine Finanzverfassung. Das Ermessen des Präsidiums richtet sich dabei nach der jeweiligen Haushaltslage. Am 27.11.2018 erließ das Präsidium erstmals den Beschluss über die Erstattung von Kosten für nationale wie internationale Veranstaltungen von ELSA, zuletzt wurde sie geändert am 31.1.2024.

## Abschnitt 1 – Kostenerstattungsanträge

### § 1 Förderungsfähige Zwecke

#### (1) Nationale Treffen

##### a) Referententreffen / Netzwerktreffen

Ausgehend von den oben genannten Voraussetzungen beschließt das Präsidium, Mitglieder des Vorstandes (Siehe § 14 der Satzung Elsa München e.V.) bei der Teilnahme an Referententreffen mit bis zu 150,00 € zu unterstützen.

##### b) Generalversammlung ELSA Deutschland

Bei der Teilnahme an Generalversammlungen von ELSA Deutschland e.V. werden Vorstandsmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern von ELSA München e.V. bis zu 150,00 € erstattet.

##### c) Lokale Teamtreffen

<sup>1</sup>Mitglieder, die an lokalen Treffen von ELSA München e.V. wie z.B. Teamwochenenden teilnehmen, können die Erstattung von Fahrtkosten und Unterkunftskosten beantragen. <sup>2</sup>Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten sollen bei der Planung des Treffens berücksichtigt und festgelegt werden.

#### (2) Internationale Treffen

<sup>1</sup>Die Teilnahme an internationalen Treffen eröffnet neben neuen wichtigen internationalen Kontakten die Gelegenheit, alle Facetten der möglichen Arbeit von ELSA kennenzulernen und danach als Vorstand die neuen Erkenntnisse in die zukünftige Entwicklung von ELSA München e.V. gewinnbringend einfließen zu lassen. <sup>2</sup>Deshalb wird die Teilnahme an solchen Treffen grundsätzlich bis zu 150,00€ gefördert. <sup>3</sup>Sollten trotz einer weiteren Förderung durch ELSA Deutschland e.V. noch unverhältnismäßig hohe Kosten für den Teilnehmer verbleiben, kann sich die Förderung durch ELSA München e.V. im Einzelfall um weitere bis zu 50,00 € erhöhen, was durch Vorstandsbeschluss erfolgen muss. <sup>4</sup>Als unverhältnismäßig bei der schon hohen Fördersumme wird hier eine Selbstbeteiligung von mehr als einem Drittel der erstattungsfähigen Gesamtkosten angesehen.

### Finanzverfassung

The European Law Students' Association München e.V.

Veterinärstr. 5

80539 München

E-Mail: office@elsa-muenchen.de

(3) Akademische Fahrten

a) Internationale akademische Fahrten

Bei internationalen akademischen Fahrten, wie Law Schools oder Delegations, werden die Teilnehmer mit maximal 150,00€, je nach anfallenden Kosten, in Absprache mit dem restlichen Vorstand - festzuhalten im Vorstandsprotokoll - unterstützt.

b) Nationale akademische Fahrten

1Akademische Fahrten im Inland werden mit bis zu 100,00€ pro Teilnehmer gefördert.

2Dazu zählen beispielsweise Mitgliederfahrten, wie Erstsemesterfahrten oder Institutionsbesuche.

(4) Teilnahme an Wettbewerben

1Bei der Teilnahme an inländischen Wettbewerben werden einem Vorstandsmitglied, das aus organisatorischen Gründen als Begleitung mitfährt, sowie den Teilnehmern jeweils bis zu 200,00 € für Fahrtkosten, eventuell anfallende Teilnahmegebühren und Unterkunftskosten erstattet. 2Bei internationalen Wettbewerben sollen die Teilnehmer, die ELSA München e.V. vertreten und schließlich Zielgruppe der Arbeit des Vorstandes sind, nach Möglichkeit keine Kosten übernehmen müssen. 3Die Förderung durch ELSA München e.V. soll 250,00€ nicht übersteigen. 4Sollten höhere Kosten anfallen, sollen diese durch Sponsoren gedeckt werden. 5Jedenfalls ist ein Präsidiumsbeschluss über die Erstattung zu fassen.

(5) Vorstandstrainings

1Um die Zukunft von ELSA München e.V. bestmöglich gestalten zu können, sind Trainings für Vorstand und Direktorium sinnvoll und notwendig. 2Deshalb werden die anfallenden Kosten, die nicht von ELSA Deutschland e.V. übernommen werden, von ELSA München e.V. getragen. 3Die zu erwartenden Kosten sind im Vorhinein zu klären. 4Die Verhältnismäßigkeit der Höhe der zu erwartenden Kosten muss in die Diskussion einfließen, die dem Vorstandsbeschluss über die Abhaltung von einem Vorstandstraining vorgelagert ist.

(6) Verpflegung

1Verpflegung, insbesondere alkoholische Getränke, sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. 2Aufwendungen, die für Verpflegung getätigt werden, die Anreize für einzelne Events geben, sind durch Vorstandsbeschluss im Ausnahmefall möglich. Hiervon kann auch bei Teamwochenenden in verhältnismäßigem Rahmen abgewichen werden, sollte es sich als wirtschaftlich sinnvoll erweisen, und die Gesamtaufwendungen, inklusive Unterkunft, 100,00€ pro Person nicht übersteigen.

Finanzverfassung

The European Law Students' Association München e.V.

Veterinärstr. 5

80539 München

E-Mail: office@elsa-muenchen.de

## § 2 Antragsstellung

### (1) Form der Beantragung

<sup>1</sup>Der Vorstand für Finanzen ist vor Anfall der Kosten über den Umfang und die Art der Kosten zu informieren.<sup>2</sup>Kostenerstattungsanträge werden nur vollständig und korrekt ausgefüllt erstattet, insbesondere muss das richtige Formular verwendet werden. <sup>3</sup>Alle vorhandenen und relevanten Rechnungen müssen im Original beigelegt werden, zusätzlich ist eine Kopie dieses Originalbelegs anzufügen, wenn der Originalbeleg aus Thermopapier besteht. <sup>4</sup>Überschreiten Kostenerstattungsanträgen einen Umfang von 100 €, ist ein Maßnahmenbericht anzufertigen. <sup>5</sup>Davon kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn der Zweck sich eindeutig aus den Belegen ergibt, insbesondere wenn nur ein Erstattungsposten vorliegt.

### (2) Umfang der Erstattung

<sup>1</sup>Die mögliche Erstattung erfasst die anfallenden Kosten für Unterkünfte und Fahrten, auch eine notwendige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel vor Ort, solange jeweils die kostengünstigste Möglichkeit genutzt wurde. <sup>2</sup>Mitglieder sind im Interesse des Vereins angehalten, keine unverhältnismäßigen Kosten auch im Rahmen des erstattungsfähigen Betrags zu verursachen. <sup>3</sup>Sollte dies nachweislich vorsätzlich geschehen, kann der Vorstand für Finanzen einen geringeren als den angegebenen Betrag erstatten, wobei sich der Vorstand für Finanzen an dem angemessenen Betrag für die kostengünstigere, ähnlich effektive Alternative orientieren sollte.

### (3) Erstattung von Teilnehmerbeiträge

<sup>1</sup>Für anfallende Teilnehmerbeiträge muss in der Regel eine Teilnahmebestätigung vorliegen, die von ELSA Deutschland e.V. oder dem OC/Präsidium der ausrichtenden Lokalgruppe einer Veranstaltung ausgestellt wird – eine Bestätigung per E-Mail reicht aus, bei Generalversammlungen kann ein Beleg über den eingezogenen Teilnehmerbeitrag genügen. <sup>2</sup>Insbesondere muss dargelegt werden, dass an der Veranstaltung auch tatsächlich in vollem Umfang teilgenommen wurde. <sup>3</sup>Teilnehmergebühren, die im Rahmen von Veranstaltungen der Lokalgruppe ELSA München e.V. anfallen, werden grundsätzlich nicht erstattet. <sup>4</sup>Einzig Organisatoren, die Veranstaltungen aufgrund ihrer Vorstandspflicht begleiten, können auch bei ELSA München e.V. Kostenerstattungsanträge für anfallende Teilnehmergebühren stellen. <sup>5</sup>Bei Veranstaltungen auf Lokalebene haben Organisatoren einen Eigenanteil von 20 % zu tragen. <sup>6</sup>Sollte es sich um nationale oder internationale Veranstaltungen handeln, die nicht öfter als jährlich stattfinden, ist von den Organisatoren ein Eigenanteil von 30 % zu tragen.

### (4) Frist bei der Beantragung

<sup>1</sup>Der Kostenerstattungsantrag ist vollständig binnen vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu stellen. <sup>2</sup>Maßnahmezeitpunkt ist in der Regel die Abbuchung des Geldbetrages oder die Begleichung der Rechnung. <sup>3</sup>Sollte die Maßnahme vorher stattfinden, ist der Finanzer innerhalb der vier Wochen in Kenntnis über die anstehenden Kosten zu setzen, um die Frist zu wahren.

Finanzverfassung

The European Law Students' Association München e.V.

Veterinärstr. 5

80539 München

E-Mail: [office@elsa-muenchen.de](mailto:office@elsa-muenchen.de)

(5) Beschlussfassung

1Über die Erstattung eines Kostenerstattungsantrags wird im Präsidium abgestimmt. 2Es besteht kein Anspruch auf eine Erstattung. 3Sollte ein Antrag entgegen den oben genannten Richtlinien ausnahmsweise nicht erstattet werden, ist dies gegenüber dem Vorstand und dem Beantragenden zu begründen. 4Als Ablehnungsgrund kommt insbesondere eine Trübung der Haushaltslage und selbst verschuldete erhöhte Kosten in Betracht.

(6) Kostenerstattungsanträge des Vorstands für Finanzen

Kostenerstattungsanträge des Vorstandes für Finanzen sind nach Beschlussfassung durch das Präsidium von einem anderen Präsidiumsmitglied gegenzuzeichnen.

(7) Auszahlung

Das Datum der Auszahlung ist auf dem Kostenerstattungsantrag festzuhalten und dieser anschließend von einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

## Abschnitt 2 – Pflichten des Vorstandes für Finanzen

### § 1 Haushaltsplan

1Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Amtsjahres in Rücksprache mit dem Vorstand mit Rücksicht auf die Planung des jeweiligen Ressorts und die Haushaltslage entworfen und laufend angepasst. 2Der Haushalt soll ausgeglichen sein. 3Es sollen keine anlasslosen Rückstände gebildet werden. 4Buchungen sind dort mit Datum der Buchung, Betrag und verantwortlicher Person zu verzeichnen.

### § 2 Konsultations- und Rechenschaftspflichten

1Bei Buchungen ab 1000€ oder 5% des Jahreshaushalts muss der Financer seine Zahlung vorab vom Vorstand beschließen lassen. 2Der Haushaltsplan soll regelmäßig, d.h. ungefähr monatlich, oder bei erheblichen Änderungen unverzüglich dem Vorstand vorgestellt werden. 3Der Haushaltsplan ist bei der Mitgliederversammlung vorzustellen.

### § 3 Barkasse

In einem gesonderten Dokument sind die aktuellen Vorgänge der Barkasse mit Datum, Betragsveränderung, aktuellem Stand und Buchungsgrund zu verzeichnen.

München, 07.02.2024



Lukas Gritschneder  
Vorstand für Finanzen



Simon Rettmann  
Präsident



Caroline Aron  
Vizepräsidentin

Finanzverfassung

The European Law Students' Association München e.V.

Veterinärstr. 5

80539 München

E-Mail: office@elsa-muenchen.de